

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 31.07.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1896.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896, und zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896, und zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

Oldenburg, 1896 Juli 21.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. d. Mts.:

1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896,
2. neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892,

mit der Maßgabe genehmigt hat, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten, werden die unter Ziffer 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen nachstehend

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß gemäß §. 4 derselben dem Hauptsteueramte zu Oldenburg, sowie den Hauptzollämtern zu Brake und Barel die Befugniß ertheilt ist, Anmeldungen von Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, entgegenzunehmen.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausführungsbestimmungen sind im Centralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 29 vom 13. Juli 1896) veröffentlicht und können bei dem Hauptsteueramte zu Oldenburg, sowie bei den Hauptzollämtern zu Brake und Barel eingesehen werden.

Oldenburg, 1896 Juli 21.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

82 M.

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz vom 27. Mai 1896, und zu dem Gesetz, betreffend die Festlegung des Katastralls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

Abdruck der Bundesrats in seiner Sitzung vom 1. d. Mts.:
1. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 27. Mai 1896,
2. neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Festlegung des Katastralls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892, mit der Abgabe genehmigt hat, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten, werden die unter Ziffer 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen nachstehend

Ausführungsbestimmungen

zu dem
**Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der
 Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.**

§. 1.

Für nachstehend bezeichnete Kakaowaaren wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen:

- a) Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen &c.). Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf Alkalien bis zu 3 Prozent enthalten;
- b) Schokolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse der unter a bezeichneten Art und Zucker (Rüben- und Rohrzucker) besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medicinischen Stoffen bis zu

1 Prozent gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Chokolade in einer Menge von mindestens 40 Prozent vorhanden sein;

- c) kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Chokolade, welche mindestens 10 Prozent Kakaomasse und 50 Prozent Zucker der zu b gedachten Art enthalten.

Die Abgabenvergütung *) beträgt bis auf weiteres:

- a) für 100 kg Kakaomasse 37,30 *M.*;
- b) für 100 kg Chokolade, einschließlich der Steuer-
vergütung und des Ausfuhrzuschusses für den darin
enthaltenen Zucker 25,70 *M.*, wovon 58 Prozent
auf den Kakaozoll, 37 Prozent auf die Zuckersteuer
und 5 Prozent auf den Zuschuß zu verrechnen sind;
- c) für 100 kg kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich
der Steuervergütung und des Zuschusses für den
darin enthaltenen Zucker, 12,90 *M.*, wovon 29 Pro-
zent auf den Kakaozoll, 62 Prozent auf die Zucker-
steuer und 9 Prozent auf den Zuschuß entfallen.

Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungs-
bestimmungen die Kakaobutter gleich.

*) Bei der Feststellung der Vergütungssätze ist davon
ausgegangen worden, daß

- a) der Rohkakao bei der Verarbeitung zu Kakaomasse
einen Gewichtsverlust von 25 Prozent erleidet,
- b) Chokolade aus 40 Prozent Kakaomasse, 59 Prozent
Zucker und 1 Prozent Gewürzen oder medizinischen
Stoffen besteht
und

- c) kakaohaltige Zuckerwaaren mindestens 10 Prozent
Kakaomasse und 50 Prozent Zucker enthalten.

Von den hiernach sich berechnenden Beträgen sollen
bis auf weiteres nur acht Zehntel erstattet werden.

§. 2.

Die Abgabenvergütung wird nur Fabrikanten der nach §. 1 zur Vergütung zugelassenen Waaren auf Grund eines seitens der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, ertheilten Zusage Scheins gewährt. Der Zusage Schein ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur solchen Fabrikanten zu ertheilen, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und sich schriftlich verpflichten:

- a) nur Kakaowaaren von der im §. 1 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen;
- b) für jede zur amtlichen Abfertigung vorgeführte Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Theil den Vorschriften im §. 1 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mindergewicht von über 10 Prozent sich ergibt (§. 8), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.*, unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten;
- c) die Kosten für die Untersuchung der Waaren zu tragen;
- d) über die Fabrikation Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hülfsstoffe, sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Fabrikate genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsichtnahme der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebes nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 3.

Die Ausfuhrvergütung kann nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaaren (§. 1) auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 4.

Die Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
- b) Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
- c) Art und Nettogewicht der in jedem einzelnen Kollo enthaltenen Kakaowaaren,
- d) Art und Menge der Gewürze, medizinischen Stoffe oder Alkalien, welche der vorgeführten Waare etwa zugesetzt sind,
- e) die Erklärung des Versenders, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 dieser Bestimmungen entspricht.

Befinden sich in einem Kollo Fabrikate, für welche verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 5.

Für jedes zur Abfertigung gestellte Kollo ist die Art der darin enthaltenen Kakaowaaren und, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, das Brutto- und Nettogewicht amtlich zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken.

§. 6.

Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der Kakaowaaren sind die Vorschriften der §§. 46 und 51 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Waaren und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

§. 8.

Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 Prozent übersteigt.

§. 9.

Nach Anordnung der Direktivbehörde hat die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit die chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaaren zu veranlassen und zu dem

Zweck unter Zuziehung des Versenders oder dessen Vertreters von den derselben Vergütungsklasse angehörigen Waaren ein beziehungsweise einige Muster im Mindestgewicht von je 100 g zu entnehmen, sicher zu verpacken und mit amtlichem Siegel zu verschließen, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Außer dem für die demnächstige Untersuchung bestimmten Muster ist noch ein zweites Muster von je 100 g zu entnehmen, ebenso zu verschließen und bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufzubewahren.

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker.

Durch die chemische Untersuchung ist festzustellen, daß die Waare die im §. 1 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1. die Bestimmung des Zuckergehalts,
2. den Zusatz von Stärkezucker,
3. den Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen (durch mikroskopische Untersuchung),
4. den prozentualen Gehalt an Fett, beziehungsweise den Zusatz fremder Fette,
5. den Aschengehalt; dieser ist mit Schwefelsäure nach der Scheiblerschen Methode unter Abzug eines Zehntels zu ermitteln, und die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile außer den zum Aufschließen üblichen Alkalien darin enthalten sind.

Für die weitere Abfertigung der vorgeführten Kakao-waaren ist das Ergebniß der Untersuchung nicht ab-zuwarten.

§. 10.

Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 und 12 und auf die Liquidirung der Vergütung und des Zuschusses jene des §. 17 der Anlage D der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Liquidirung der Beträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Versendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 4) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in das Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Register für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Abfertigungs-Register und die Liquidationen zu verwendenden Formulare sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 19, 20 und 21 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 11.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag der Gesamtvergütung für Chokolade und Zuckerwaaren nach dem im §. 1 dieser Bestimmungen festgestellten prozentualen Verhältniß als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung beziehungsweise Ausfuhrzuschuß zu verrechnen ist. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Die angewiesenen Beträge sind durch das liquidirende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszusahlen.

§. 12.

Für Chokolade und kakaohaltige Zuckerwaaren ist neben der im §. 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer und die Gewährung des Ausfuhrzuschusses nach Maßgabe der Anlage D der Ausführungs-

bestimmungen zum Zuckersteuergesetz nicht zulässig. Indessen bleibt den Fabrikanten von Chokolade u. s. w. unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die im §. 1 gedachte Vergütung die Gewährung der Steuer-Vergütung und des Zuschusses für den verwendeten Zucker nach Maßgabe der vorbezeichneten Anlage D in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden.

Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden.

Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden.

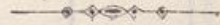


Abgegeben am Ausfuhr-Bergütungs-Register Nr.

Anmeldung

zur

Abfertigung von Kakaowaaren mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung.



Ich Unterschriebener, der
 zu melde dem
-Amt zu
 hiermit die innen verzeichneten Kakaowaaren

zur Gewährung der Abgabenvergütung an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung. Zugleich erkläre ich, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 entspricht.

....., den ten 189....

Laufende Nummer.	I. Angaben des Anmelders.								10.
	Der Kolli		Der Kakaowaaren			Anträge und Bemerkungen des Anmelders. (Bei Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli		
	Zeichen und Num- mern.	Zahl und Art der Ver- packung.	Art. *)	Menge.			Zeichen und Num- mern.	Zahl und Art der Ver- packung.	
				Brutto- gewicht. kg ¹ / ₁₀₀	Netto- gewicht. kg ¹ / ₁₀₀				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

*) In Spalte 4 ist Art und Menge der Zusatzstoffe anzugeben.

** In den Spalten 8 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision
tatsächlich vorgenommen worden ist.

I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit
..... Schlössern der Serie dem =Amt.
in überwiesen.

....., den ten 189....
..... =Amt.

b) auf das des ver-
laden und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d. Grenzaufseher
{ Verschluß mittelst
überwiesen.

....., den ten 189....
..... =Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 189....
..... =Amt.

B. D. oben bezeichnete wurde nach Abnahme
des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) d. Grenzaufseher zur Begleitung über
die Grenze übergeben.

....., den ten 189....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 189....

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlage-Register Seite
Konto Nr. weiter nachgewiesen.

....., den ten 189....
..... =Amt.